

Prinz Johann: Ich erlaube mir an die geehrte Kammer die Bitte zu richten, auf die Aeußerung des Herrn Präsidenten noch das Wort ergreifen zu können.

Präsident v. Carlwiz: Ich habe ausdrücklich erwähnt, daß ich jedem Mitgliede der Kammer das Wort zur Widerlegung vorbehalte.

Prinz Johann: Ich habe zwar nicht mehr sprechen wollen, da ich schon zweimal gesprochen habe. Ich will nur erwähnen, daß mir die Verhandlungen jener Vereinigungsdeputation nur wie ein schwankendes Bild vor der Seele stehen; allein ich erinnere mich, daß man durch die Veränderung der Worte: „competente Gerichts- und Polizeibehörde“ in: „competente Behörde“ eine Veränderung des Sinnes nicht hat herbeiführen wollen, sondern man hat geglaubt, den Widerwillen der jenseitigen Deputation gegen das Wort: „Polizeibehörde“ dadurch zu beseitigen. Ich selbst muß bekennen, daß ich selbst in der Meinung stand, daß aus dem Worte: „competente Gerichts- oder Polizeibehörde“, so wie „competente Justizbehörde“, die Folgerung zu ziehen sei, wie in der ständischen Schrift niedergelegt worden ist. Ich habe mich aber eines Andern überzeugt, und stimme für die Staatsregierung. Ich glaube aber nicht, daß ein Compromiß vorliegt.

v. Eriegern: Ich will bloß zu Motivirung meiner Abstimmung noch einige Worte hinzufügen. Was der Herr Präsident erwähnt hat, scheint mir allerdings aus dem Gesichtspunkte der damaligen Ständeversammlung von Gewicht zu sein; ich glaube aber, es kann auf die heutige Verhandlung keinen Einfluß äußern, weil der Satz, so viel mir bekannt ist, Anerkennung gefunden hat, daß ein Landtag nicht die Fortsetzung eines frühern Landtags ist. Die ausgehobenen Verhältnisse werden mich daher bewegen, gegen den Deputationsbericht zu stimmen. Die Sache selbst anlangend, bitte ich um die Erlaubniß, noch folgende Bemerkung hinzufügen zu dürfen. Das Materielle des Deputationsberichts und der Beilage zum Decret scheint mir vollkommen richtig; in formeller Beziehung muß ich aber dem beistimmen, was bereits mein verehrter Nachbar herausgehoben hat. Es scheint mir hier ein Fall vorzuliegen, wo auf dem vorigen Landtage die Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen nicht vollendet worden war. Die ständische Schrift bildet den Schlußstein der Erklärungen von Seiten der Kammern. Aus der betreffenden ständischen Schrift ging hervor, daß der Ausdruck: „competente Behörde“ so verstanden werde, daß man dadurch nicht zugleich die Polizeibehörden bezeichnen wolle. Es blieb daher, wenn die hohe Staatsregierung anderer Ansicht war, eine noch zu beseitigende Lücke übrig, obgleich ich damit einverstanden bin, daß diese Lücke nicht Veranlassung geben konnte, ein so wichtiges Gesetz aufzuhalten. Es ist von der hohen Staatsregierung ganz recht gehandelt worden, daß sie das Gesetz dennoch publicirte und jene Lücke nachträglich zur Erledigung bringt, indem sie diesen Gegenstand der Ständeversammlung wieder vorlegt. Allerdings

hat der von dem Herrn Bürgermeister Starke angeregte Zweifel, ob nicht aus dieser Ansicht weiter folge, daß darüber etwas in die Gesetzsammlung kommen müßte, viel für sich. Doch halte ich es nicht für nothwendig. Es handelt sich, um mich so auszudrücken, um innere Zweifel über das Verhältniß der Staatsregierung und der Ständeversammlung. Diese innern Zweifel werden durch die Verhandlung der jetzigen Ständeversammlung und durch das vorgelegte Allerhöchste Decret beseitigt. Das Gesetz selbst findet in der Ausführungsverordnung seine vollkommene Erläuterung, indem an sich der Ausdruck: „competente Behörde“ zweifelhaft erscheinen könnte, und ich glaube, daß, wenn das Decret in beiden Kammern Genehmigung gefunden hat, die Lücke ausgefüllt ist, ohne daß noch etwas in die Gesetzsammlung zu kommen braucht, indem dann die erwähnte Verordnung zugleich die Stelle einer authentischen Interpretation ersetzt.

Präsident v. Carlwiz: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so würde ich dem Herrn Referenten das Schlusswort geben.

Referent v. Welck: Meine Herren, der Deputation kann es nur höchst erfreulich sein, daß die bedeutende Mehrzahl der geehrten Sprecher sich für die Ansicht, welche die Deputation entwickelt hat, ausgesprochen hat. Es ist mir vorzüglich erfreulich, daß von keiner Seite auch nicht im mindesten eine Art von Vorwurf aufgetaucht ist, als habe sich die Deputation herbeigeben wollen, irgend etwas, was an und für sich nicht zu rechtfertigen und nicht zu entschuldigen wäre, rechtfertigen oder entschuldigen zu wollen. Die Deputation würde sich dazu gewiß nie und unter keinen Umständen veranlaßt gesehen haben. Allein daß diese Sache, wenn ich mich so ausdrücken darf, nicht so ganz in der Ordnung ist, und daß es höchst wünschenswerth und dem Interesse der hohen Staatsregierung eben sowohl, als dem Interesse der Kammer entsprechend ist, daß ein dergleichen nicht ganz ordnungsgemäßer Gang nicht wieder vorkommen möchte, das hat die Deputation keineswegs leugnen, das hat sie nicht verkennen können. Allein sie glaubt, daß unter den vorwaltenden Umständen auch eine solche Abweichung von dem regelmäßigen Gange der Sache diesmal vollkommen zu entschuldigen sei. Denn wenn man auch zugeben kann, daß die im Landtagsabschiede ertheilte Zusicherung, das fragliche Gesetz in Gemäßheit der ständischen Anträge zu erlassen, wirklich vollkommen in Erfüllung gegangen ist, so bleibt doch der Widerspruch unerledigt, der zwischen den in der ständischen Schrift ausgesprochenen Motiven und zwischen dem Inhalte der im 31. §. der Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1844 unverkennbar stattfindet. Freilich aber findet ein solcher Widerspruch nicht nur zwischen der ständischen Schrift und zwischen dem 31. §. der Ausführungsverordnung, sondern er findet auch zwischen der ständischen Schrift und den Verhandlungen in der Kammer selbst statt. Denn den Worten: „der ungenannte Verfasser könne nur durch eine competente Behörde zur Nennung seines Namens angehalten werden“ legt die ständische Schrift den Sinn unter, daß nur die Justizbehörde